



eurex rundschriften 067/10

Datum: Frankfurt, 23. April 2010
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendors
Autorisiert von: Jürg Spillmann

OC Oerlikon Corporation AG: Kapitalerhöhung / Änderung der Basispreisdarstellung / Änderung der Standardkontraktgröße / Zeitweiser Barausgleich anstelle der Lieferung

Kontakt: Derivatives Trading Operations, Tel. +49-69-211-1 12 10

Zielgruppe:

- Front Office/Handel
- Middle + Backoffice
- Revision/Security Coordination

Anhänge:

1. Allgemeinverfügung der Geschäftsführung der Eurex Deutschland
2. Anordnung der Eurex Zürich

Zusammenfassung:

In der Generalversammlung der Gesellschaft OC Oerlikon Corporation AG wird am 18. Mai 2010 u.a. über eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für die Aktionäre von OC Oerlikon Corporation AG entschieden. Das Bezugsverhältnis beträgt dabei 1:19. Der Bezugspreis der neuen Aktien beläuft sich auf CHF 3,72. Die Bezugsfrist beginnt am 25. Mai 2010.

Im Fall der vorgenannten Kapitalerhöhung wird eine Anpassung der Eurex-Optionen auf Aktien der OC Oerlikon Corporation AG (OERL) als auch des Eurex-Aktien-Futures-Kontrakts auf OC Oerlikon Corporation AG (OERF) erforderlich.

Ex-Tag ist der **25. Mai 2010**.

Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung wird Ihnen mit diesem Rundschreiben eine Verfügung der Eurex Deutschland und eine Anordnung der Eurex Zürich über die zeitweise Barabrechnung anstelle der Belieferung übersandt.

Die Basispreise der Eurex-Optionen auf Aktien der OC Oerlikon Corporation AG (OERL) werden künftig mit zwei Dezimalstellen abgebildet (bisher keine Dezimalstelle). Dies wird nach dem Batch-Lauf am 14. Mai 2010 mit Wirkung ab **Montag, dem 17. Mai 2010** durchgeführt.

Ferner wird die Standardkontraktgröße der Eurex-Optionen als auch des Eurex-Aktien-Futures-Kontrakts auf OC Oerlikon Corporation AG (OERL/OERF) ab dem 25. Mai 2010 von bisher 10 auf 100 erhöht.

Dieses Rundschreiben enthält eine Beschreibung des geplanten Anpassungsprozesses.



**OC Oerlikon Corporation AG: Kapitalerhöhung / Änderung der
Basispreisdarstellung / Änderung der Standardkontraktgröße / Zeitweiser
Barausgleich anstelle der Lieferung**

Maßnahme:

Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht für die Aktionäre der OC Oerlikon Corporation AG

Bezugsverhältnis: 1:19

d.h. eine alte Aktie der OC Oerlikon Corporation AG berechtigt zum Bezug von 19 neuen Aktien der OC Oerlikon Corporation AG

Bezugspreis:

CHF 3,72

Letzter Cum-Tag:

21. Mai 2010

Ex-Tag:

25. Mai 2010

Beginn der Bezugsfrist:

25. Mai 2010

Einbezogene Produkte:

OERL / OERF

Verweis auf zugrunde liegendes Regelwerk:

Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Ziffer 1.6.7 (3) und Ziffer 2.6.10.1 (3).

ISIN:

Die ISIN der OC Oerlikon Corporation-Aktie (CH0000816824) bleibt unverändert.

Prozedere

Ermittlung des Anpassungsfaktors (R-Faktor)

Der offizielle Schlussauktionspreis der Aktie OC Oerlikon Corporation AG an der SIX Swiss Exchange am 21. Mai 2010 dient zur Ermittlung des R-Faktors.

Der R-Faktor wird mit acht Dezimalstellen ermittelt und berechnet sich wie folgt:

$$R = ((\text{Anzahl Aktien alt} / \text{Anzahl Aktien neu}) * (1 - (\text{Ausgabepreis neue Aktien} / \text{Schlussauktionspreis}))) + (\text{Ausgabepreis neue Aktien} / \text{Schlussauktionspreis})$$

$$R = ((1 / 20) * (1 - (3,72 / \text{Schlussauktionspreis}))) + (3,72 / \text{Schlussauktionspreis})$$

Optionen

1. Anpassung der Basispreise und Kontraktgrößen

Die bestehenden Basispreise werden mit dem R-Faktor multipliziert.

Die Kontraktgröße wird durch den R-Faktor dividiert.

Die Versionsnummer der bestehenden Serien erhöht sich um 1.

Die angepassten Basispreise und Kontraktgrößen werden unmittelbar nach Handelsschluss des letzten Cum-Handelstages über das Fenster **Market Supervision Messages** bekannt gegeben.

Neue Serien mit der neuen Standardkontraktgröße 100 und der Versionsnummer 0 werden mit Wirkung zum Ex-Tag eingeführt.

Alle bestehenden Orders und Quotes werden nach Handelsschluss am letzten Cum-Handelstag gelöscht.

2. Ausübungen

Die Geschäftsführungen der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich haben entschieden, für die Zeit vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010 anstatt physischer Lieferung einen Barausgleich gem. Ziffer 4.3.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich durchzuführen. Die entsprechenden Verfügungen und Anordnungen erhalten Sie in der Anlage.

Bei Ausübung ab dem **4. Juni 2010** einer angepassten Serie findet grundsätzlich ein Barausgleich für den nicht ganzzahligen Teil der neuen Kontraktgröße statt. Bei angepassten Serien ab der Version 2 kann es zu Abweichungen im Lieferprozess kommen. Im Report RPTTA111 (All Active / Inactive Series) sind die Teile der Kontraktgröße dargestellt, für welche bei der Ausübung einer angepassten Serie ein Barausgleich stattfindet.

Futures

1. Anpassung der Kontraktgröße und Variation Margin

Die Anpassung erfolgt mit demselben R-Faktor wie für die Optionen.

Zum Ausgleich der Berechnung der Variation Margin des darauf folgenden Börsentages werden die Settlement-Preise vom letzten Cum-Handelstag mit dem R-Faktor multipliziert.

Die neue Kontraktgröße errechnet sich wie folgt:

$$\text{Kontraktgröße neu} = \text{Kontraktgröße alt} / \text{R-Faktor}$$

Alle bestehenden Orders und Quotes werden nach Handelsschluss am letzten Cum-Handelstag gelöscht.

2. Einführung eines neuen Kontrakts

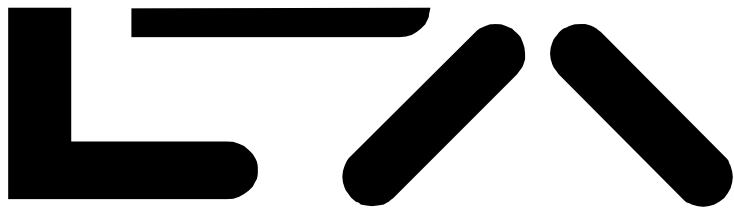
Mit Wirkung zum 25. Mai 2010 wird ein neuer Kontrakt eingeführt auf OC Oerlikon Corporation AG mit der neuen Standardkontraktgröße 100 und dem neuen Kürzel OERG.

Wenn keine Verfallmonate mit offenen Positionen im ursprünglichen Kontrakt auf OC Oerlikon Corporation AG (OERF) mehr vorhanden sind, wird der Handel in diesem Kontrakt ausgesetzt und eingestellt.

Falls für den ursprünglichen Kontrakt auf OC Oerlikon Corporation AG (OERF) am letzten Cum-Handelstag nach Handelsschluss keine offenen Positionen bestehen, erfolgt keine Anpassung und die sofortige Handelsaussetzung.

Frankfurt, 23. April 2010

X-pand into the Future



An
die zum Handel an der Eurex Deutschland
zugelassenen Unternehmen

23. April 2010

Allgemeinverfügung zur Anordnung eines Barausgleichs anstelle effektiver Lieferung gemäß Ziffer 2.1.2.2 Nr. 7 in Verbindung mit Ziffer 4.3.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich bezüglich Optionskontrakten auf Aktien der OC Oerlikon Corporation AG (ISIN CH0000816824 / System-Kürzel: OERL), die zwischen 25. Mai 2010 und 3. Juni 2010 (einschließlich), ausgeübt werden.

1. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ordnet zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse gemäß Ziffer 2.1.2.2 Nr. 7 in Verbindung mit Ziffer 4.3.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („BörsO“), für die Zeit vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010, an, dass bei Ausübung von Optionskontrakten auf Aktien der OC Oerlikon Corporation AG („OERL-Optionen“), anstelle physischer Lieferung von Aktien der OC Oerlikon Corporation AG („OERL-Aktien“), ein Barausgleich durchzuführen ist. In diesem Zeitraum ausgeübte OERL-Optionen sind in bar auszugleichen.

Die Höhe des Barausgleichs, der nach Ausübung einer OERL-Option zu leisten ist, ergibt sich gemäß Ziffer 4.3.2 BörsO aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Preis einer OERL-Aktie und dem Basispreis der entsprechenden OERL-Option, multipliziert mit der diesem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der OERL-Aktien.

Die Geschäftsführung ist gemäß Ziffer 4.3.2 BörsO ermächtigt, den für den Barausgleich maßgeblichen Preis für eine OERL-Aktie („maßgeblicher Preis“) festzulegen, der wie folgt bestimmt wird:

- a) Der für eine OERL-Aktie maßgebliche Preis am Tag der Ausübung einer OERL-Option entspricht grundsätzlich dem an der SIX Swiss Exchange in der Schlussauktion zustande gekommenen Preis.
- b) Kann der maßgebliche Preis der einer OERL-Option zugrunde liegenden OERL-Aktie gemäß Ziffer 1 Abs. a nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte, maßgebliche Preis dem fairen Wert einer OERL-Aktie entspricht, legt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen den maßgeblichen Preis für eine OERL-Aktie fest. Hierzu kann die Geschäftsführung insbesondere einen theoretischen Preis für eine OERL-Aktie auf Basis des an der SIX Swiss Exchange zustande



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 59 94
F +49-69-211-61 59 94
marianne.roth@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Book, Thomas Lenz,
Michael Peters, Andreas Preuß,
Peter Reitz, Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

gekommenen Schlusspreises für ein OERL-Bezugsrecht oder des umsatzgewichteten Durchschnitts aller an der SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Geschäfte in OERL-Bezugsrechten an einem oder mehrerer Handelstagen der SIX Swiss Exchange ermitteln oder andere geeignete Verfahren, wie beispielsweise die Berücksichtigung des umsatzgewichteten Durchschnitts aller Geschäfte in der OERL-Aktie an einem oder mehrerer Handelstage an der SIX Swiss Exchange („volumengewichteter Preis“) heranziehen.

2. Diese Verfügung steht unter der Bedingung, dass die Aktionäre der OC Oerlikon Corporation AG, Churnerstrasse 120, CH-8808 Pfäffikon, Schweiz, in der für den 18. Mai 2010 einberufenen Generalversammlung unter anderem eine Kapitalerhöhung mittels Bezugsrechtsangebot im Wert von CHF 1 Mrd. in Form von 268,7 Mio. neu auszugebenden Aktien, mit einem Bezugsverhältnis von 1 zu 19, an bestehende Aktionäre zum Bezugspreis für neue Aktien in Höhe von CHF 3,72 je Aktie, während einer Bezugsfrist vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 2. Juni 2010, beschließen.
3. Diese Verfügung tritt am 25. Mai 2010, 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum und 3. Juni 2010, 24:00 Uhr (MESZ).
4. Die Allgemeinverfügung gilt an dem auf die übliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Verfügung beruht auf Ziffer 2.1.2.2 Nr. 7 in Verbindung mit Ziffer 4.3.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („BörsO“).

Eurex Deutschland, vertreten durch die Geschäftsführung, ist zur Regelung ihrer börsenrechtlichen Organisation, der Handelsabläufe und deren Überwachung berechtigt und verpflichtet. Zugleich kann sie Missständen entgegenwirken, welche zu nicht mehr geordneten Marktverhältnissen führen. Sie kann gemäß Ziffer 2.1.2.2 Nr. 7 in Verbindung mit Ziffer 4.3.2 BörsO Anordnungen treffen, um Missstände zu beseitigen oder zu verhindern und geordnete Marktverhältnisse wieder herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

An einer Börse liegen geordnete Marktverhältnisse dann vor, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gegeben ist, was voraussetzt, dass sämtliche börsenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und eine objektive Preisbildung auf Basis der wirklichen Marktlage ohne verzerrende Sonderfaktoren erfolgt.

Die OC Oerlikon Corporation AG („Oerlikon“) hat bekannt gegeben, dass ihre nächste ordentliche Generalversammlung am 18. Mai 2010 in Luzern (Schweiz) stattfindet. Der Verwaltungsrat der Oerlikon werde der ordentlichen Generalversammlung unter anderem die Ausgabe neuer Aktien über eine ordentliche Kapitalerhöhung vorschlagen. Bei Annahme des Antrags soll die Durchführung der Kapitalerhöhung durch die Zuteilung handelbarer Bezugsrechte an die bestehenden Aktionäre von Oerlikon erfolgen, was den Aktionären von Oerlikon die Möglichkeit einräumt, 268.706.303 neu auszugebende Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1,00 zu zeichnen, oder Bezugsrechte an der SIX Swiss Exchange zu kaufen oder zu verkaufen.

Jeder bestehende Aktionär der Oerlikon soll für jede am 21. Mai 2010 nach Börsenschluss an der SIX Swiss Exchange gehaltene Aktie 19 handelbare Bezugsrechte zugeteilt bekommen (Bezugsverhältnis von 1 zu 19). Jedes Bezugsrecht soll den Inhaber zur Zeichnung einer neuen Aktie zum Bezugspreis von CHF 3,72 berechtigen. Die Bezugsrechte sollen voraussichtlich vom 25. Mai 2010 bis 1. Juni 2010 an der SIX Swiss Exchange gehandelt und vom 25. Mai 2010 bis 2. Juni 2010, 12:00 MESZ, ausgeübt werden können. Erster Handelstag der neuen Aktien soll voraussichtlich der 9. Juni 2010 sein.

Gemäß den Angaben der Oerlikon sind an der SIX Swiss Exchange, Zürich, 14.142.437 OERL-Aktien zum Handel zugelassen (Stand 31.12.2009). Von diesen an der SIX Swiss Exchange zum Handel zugelassenen OERL-Aktien sind laut den Mitteilungen der Oerlikon rund 4.800.821 Stück (33,95 Prozent) nicht dauerhaft im Besitz von Anlegern und stehen somit dem Aktienhandel potenziell zur Verfügung („Streubesitz“/ „free float“).

	Aktionär:	Anzahl OERL-Aktien: (Stand 31.12.2009)
1.	Renova Industries Ltd (6.317.392 Aktien, 44,67 Prozent) und Victory Industriebeteiligung AG (1.718.354 Aktien, 12,15 Prozent) bilden gemäß Art. 15 und 17 BEHV-EBK seit Mai 2008 eine Gruppe.	8.023.307
2.	OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon (Laut Medienmitteilung der OC Oerlikon Corporation AG vom 15.04.2010, werden diese „Treasury Aktien“ im Vorfeld der Übernahme insgesamt von den Kreditgebern erworben.)	1.318.309
3.	Andere („Streubesitz“, „free float“)	4.800.821

Sollten die Aktionäre der Oerlikon in der Generalversammlung am 18. Mai 2010 die Ausgabe neuer Aktien über eine ordentliche Kapitalerhöhung, entsprechend des oben dargelegten und ihnen unterbreiteten Vorschlags des Verwaltungsrats beschließen, besteht für den Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010 aufgrund des Bezugsverhältnisses von 1 zu 19 und dem in diesem Zeitraum bestehenden free float von lediglich 4.800.821 Oerlikon-Aktien die Gefahr, dass in diesem Zeitraum ausgeübte OERL-Optionen nicht fristgemäß durch Übereignung von Oerlikon-Aktien erfüllt werden können. Sollten alle Inhaber von OERL-Call-Optionen ihre Positionen innerhalb des oben genannten Zeitraums ausüben, müssten zwecks Erfüllung dieser Kontrakte auf Basis des Schlusskurses und der offenen Kontrakte vom 19.04.2010 ca. 7.2 Mio Oerlikon-Aktien mit einer Frist von 3 Börsentagen ab Optionsausübung übereignet werden. Demnach wären in diesem Zeitraum nicht genügend Oerlikon-Aktien ausgegeben und somit verfügbar, um ausgeübte OERL-Optionen erfüllen zu können. Zudem besteht aufgrund dieser Konstellation die Gefahr, dass im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 im Handel mit OERL-Optionen exzessive Preisbewegungen auftreten.

Dies könnte die geordneten Marktverhältnisse, insbesondere den ordnungsgemäßen Börsenhandel gefährden, da aufgrund der dargelegten, außerordentlichen Faktoren eine objektive Preisbildung für OERL-Optionen auf Basis der wirklichen Marktlage kaum mehr möglich und die Möglichkeit einer fristgemäßen Erfüllung von ausgeübten OERL-Optionen durch Übereignung von Oerlikon-Aktien fraglich wäre. Sollten solche, nicht mehr geordneten Marktverhältnisse eintreten, würde dies erhebliche Nachteile für Börsenteilnehmer und letztendlich für den Finanzmarkt nach sich ziehen.

Um solchen Gefahren entgegen zu wirken und geordnete Marktverhältnisse aufrechtzuerhalten, ist es erforderlich, für die Zeit vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010, anzuordnen, dass bei Ausübung von OERL-Optionen, anstelle physischer Lieferung von OERL-Aktien, ein Barausgleich

durchzuführen ist. In diesem Zeitraum sind ausgeübte OERL-Optionen in bar auszugleichen („OERL-Cash Settlement“).

Eine solches OERL-Cash Settlement ist geeignet, die genannten Gefahren zu verhindern beziehungsweise diesen entgegenzuwirken und damit geordnete Marktverhältnisse bezüglich des Handels von OERL-Optionen aufrecht zu erhalten. Indem in der Zeit vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010 ausgeübte OERL-Optionen in bar und nicht durch Übereignung von OERL-Aktien zu erfüllen sind, wird die Gefahr ausgeschlossen, dass betroffene Börsenteilnehmer ihre Erfüllungspflichten mangels ausreichender Verfügbarkeit von OERL-Aktien nicht fristgemäß erfüllen können. Daneben kann die Information der Börsenteilnehmer über die Anordnung des OERL-Cash Settlement der Gefahr entgegenwirken, dass im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 im Handel mit OERL-Optionen exzessive Preisbewegungen auftreten, da etwaige Ungewissheiten hinsichtlich der Möglichkeit einer fristgemäßen Erfüllung von ausgeübten OERL-Optionen durch Übereignung von OERL-Aktien nicht mehr bestehen. Die Anordnung eines OERL-Cash Settlement verhindert eine „Informationsdisproportionalität“ zwischen den Börsenteilnehmern und führt zu einer für geordnete Marktverhältnisse notwendigen Markttransparenz.

Um im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 geordnete Marktverhältnisse bezüglich des Handels von OERL-Optionen aufrecht erhalten zu können, ist es notwendig, das OERL-Cash Settlement anzuordnen. Durch eine Anordnung des OERL-Cash Settlement wird vermieden, dass in dem vorgenannten Zeitraum ausgeübte OERL-Optionen mangels Verfügbarkeit der hierfür notwendigen Anzahl von Oerlikon-Aktien nicht fristgemäß erfüllt werden können. Zugleich wird hierdurch die Gefahr ausgeschlossen, dass Börsenteilnehmer in der Zeit vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 hinsichtlich der Möglichkeit einer fristgemäßen Erfüllung von OERL-Optionen durch Übereignung von OERL-Aktien im Ungewissen sind, was wiederum zu außergewöhnlichen Handelsverhalten und somit zu exzessiven Preisbewegungen im Handel mit OERL-Optionen führen könnte.

Soweit für den Fall der Ausübung von Aktienoptionen anstelle effektiver Lieferung ein Barausgleich angeordnet wird, legt die Geschäftsführung gemäß Ziffer 4.3.2 BörsO den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest. Ziffer 4.3.2 BörsO bestimmt insoweit, dass die Differenz zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien den Barausgleichsbetrag ergibt.

Die Geschäftsführung ist somit ermächtigt, den für den Barausgleich maßgebliche Preis für eine OERL-Aktie („maßgeblicher Preis“) festzulegen, der wie folgt bestimmt wird:

Der für eine OERL-Aktie maßgebliche Preis am Tag der Ausübung einer OERL-Option entspricht grundsätzlich dem an der SIX Swiss Exchange in der Schlussauktion zustande gekommenen Preis.

Diese Art der Bestimmung des für eine OERL-Aktie maßgeblichen Preises ist grundsätzlich sachgerecht, da die an der SIX Swiss Exchange durchgeführte Schlussauktion dazu dient, aufgrund der zu dem Zeitpunkt ihrer Durchführung vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge einen marktgerechten Preis zu ermitteln, auf dessen Basis diese Aufträge sodann ausgeführt werden. Eine Schlussauktion an der SIX Swiss Exchange wird mit einer Auktion nach dem Meistausführungsprinzip und im Zufallsauswahlverfahren („Random Time“) beendet („Auction and Close“).

Kann der maßgebliche Preis der einer OERL-Option zugrunde liegenden OERL-Aktie nicht mittels der an der SIX Swiss Exchange für OERL-Aktien durchgeführten Schlussauktion festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der mittels Schlussauktion festgestellte Preis dem fairen Wert einer OERL-Aktie entspricht, legt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen den für den Barausgleich von OERL-Optionen maßgeblichen Preis für eine OERL-Aktie fest. Hierzu kann die Geschäftsführung insbesondere einen theoretischen Preis für eine OERL-Aktie auf Basis des an der SIX Swiss Exchange zustande gekommen Schlusspreises für ein OERL-Bezugs-

recht oder des umsatzgewichteten Durchschnitts aller an der SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Geschäfte in OERL-Bezugsrechten an einem oder mehrerer Handelstagen der SIX Swiss Exchange ermitteln oder andere geeignete Verfahren, wie beispielsweise die Berücksichtigung des umsatzgewichteten Durchschnitts aller Geschäfte in der OERL-Aktie an einem oder mehrerer Handelstage an der SIX Swiss Exchange („volumengewichteter Preis“) heranziehen.

Die Höhe des Barausgleichs, der aufgrund einer im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 ausgeübten OERL-Option zu leisten ist, ergibt sich somit aus der Differenz zwischen dem – wie oben dargelegt – bestimmten maßgeblichen Preis einer OERL-Aktie und dem Basispreis der entsprechenden OERL-Option, multipliziert mit der diesem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der OERL-Aktien.

Die Dauer der Anordnung, dass bei Ausübung einer OERL-Option im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010 ein Barausgleich zu leisten ist („OERL-Cash Settlement“), ermöglicht es den Börsenteilnehmern, ihre Handelsaktivitäten in diesen Zeitraum, in dem voraussichtlich die von Oerlikon geplante Ausgabe neuer Aktien über eine ordentliche Kapitalerhöhung umgesetzt wird, mit hinreichender Sicherheit zu planen. Dies trägt wiederum zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse bei.

Ein milderes, gleichermaßen wirksames Mittel als die Anordnung des OERL-Cash Settlement ist nicht ersichtlich. Des Weiteren bedeutet die Anordnung des OERL-Cash Settlement für die Mehrzahl der betroffenen Börsenteilnehmer keine unzumutbare Belastung, da bezüglich der an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakte ein Barausgleich („Cash Settlement“) bereits praktiziertes Verfahren ist und für einen Großteil der zum Börsenhandel zugelassenen Eurex-Produkte das Standard-Verfahren zur Erfüllung dieser Kontrakte darstellt.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung des Barausgleichs liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Dahinter muss das Suspensivinteresse einzelner Börsenteilnehmer zurücktreten.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Anordnung ergibt sich bereits aus der Ermächtigungsgrundlage, welche auf die Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse abstellt (Ziffer 4.3.2 BörsO). Geordnete Marktverhältnisse stellen ein überragendes Schutzgut für alle direkt oder indirekt an der Börse handelnden Personen und Unternehmen dar. Die Anwendbarkeit der Ziffer 4.3.2 beinhaltet daher regelmäßig ein besonderes öffentliches Interesse.

Dieser Umstand wird auch durch § 25 Börsengesetz (BörsG) gestützt, welcher die Börsengeschäftsführung zur Aussetzung oder Einstellung des Börsenhandels ermächtigt, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel (d.h. geordnete Marktverhältnisse) gefährdet erscheint und dabei die sofortige Vollziehung der entsprechenden Maßnahmen in Absatz 2 regelt. Zumal die Aussetzung oder Einstellung des Börsenhandels im Verhältnis zur Anordnung des Barausgleichs, wesentlich stärkere Eingriffe in den Schutzbereich der Börsenteilnehmer darstellt.

Die sofortige Vollziehung ist zwingend erforderlich, da schon die Aussicht auf unsichere Belieferungen geeignet ist, Preisverwerfungen hervorzurufen und damit den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gefährden. Ohne eine sofortige Vollziehung der Anordnung wäre im Falle des Widerspruchs eines Börsenteilnehmers und der damit verbundenen aufschiebenden Wirkung der Barausgleich für alle Börsenteilnehmer nicht durchführbar, da für eine unterschiedliche Behandlung der Börsenteilnehmer keine rechtliche Grundlage besteht. Somit wären alle Börsenteilnehmer von den vorbeschriebenen nachteiligen Auswirkungen einer effektiven Belieferung betroffen.

Hinter diesen vorgenannten, überragenden öffentlichen Interessen, hat das Interesse einzelner Börsenteilnehmer als mögliche Widerspruchsführer zurückzutreten. Dies gilt nicht zuletzt auch, weil die aufschiebende Wirkung eines möglichen Widerspruchs aufgrund des vorliegenden Sachver-


halts nicht geeignet ist, den Interessen des Börsenteilnehmers zu dienen. Denn der Anspruch auf eine fristgerechte Lieferung der Aktien bliebe ohne die Anordnung der Barabrechnung erhalten, die Erfüllung des Anspruchs ist aber aufgrund der kleinen Zahl tatsächlich vorhandener Aktien als fraglich anzusehen. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung potenzieller Widerspruchsführer durch die zeitlich begrenzte Wirkung der Anordnung als gering anzusehen.

Daher ist bei Abwägung aller Gesichtspunkte dem öffentlichen Vollziehungsinteresse der Vorzug zu geben.

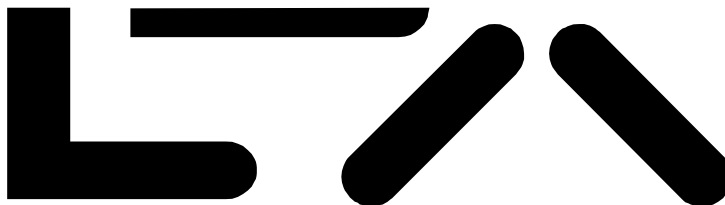
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsführung von Eurex Deutschland, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsführung von Eurex Deutschland einzulegen.


Jürg Spillmann


Thomas Book





An
die zum Handel an der Eurex Zürich
zugelassenen Unternehmen

23. April 2010

Anordnung eines Barausgleichs anstelle effektiver Lieferung gemäß Ziffer 2.2.2.2 Nr. 7 in Verbindung mit Ziffer 4.3.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich bezüglich Optionskontrakten auf Aktien der OC Oerlikon Corporation AG (ISIN CH0000816824 / System-Kürzel: OERL), die zwischen 25. Mai 2010 und 3. Juni 2010 (einschließlich), ausgeübt werden.

1. Die Geschäftsleitung der Eurex Zürich ordnet zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse gemäß Ziffer 2.2.2.2 Nr. 7 in Verbindung mit Ziffer 4.3.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („BörsO“), für die Zeit vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010, an, dass bei Ausübung von Optionskontrakten auf Aktien der OC Oerlikon Corporation AG („OERL-Optionen“), anstelle physischer Lieferung von Aktien der OC Oerlikon Corporation AG („OERL-Aktien“), ein Barausgleich durchzuführen ist. In diesem Zeitraum ausgeübte OERL-Optionen sind in bar auszugleichen.

Die Höhe des Barausgleichs, der nach Ausübung einer OERL-Option zu leisten ist, ergibt sich gemäß Ziffer 4.3.2 BörsO aus der Differenz zwischen dem maßgeblichen Preis einer OERL-Aktie und dem Basispreis der entsprechenden OERL-Option, multipliziert mit der diesem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der OERL-Aktien.

Die Geschäftsleitung ist gemäß Ziffer 4.3.2 BörsO ermächtigt, den für den Barausgleich maßgeblichen Preis für eine OERL-Aktie („maßgeblicher Preis“) festzulegen, der wie folgt bestimmt wird:

- a) Der für eine OERL-Aktie maßgebliche Preis am Tag der Ausübung einer OERL-Option entspricht grundsätzlich dem an der SIX Swiss Exchange in der Schlussauktion zustande gekommenen Preis.
- b) Kann der maßgebliche Preis der einer OERL-Option zugrunde liegenden OERL-Aktie gemäß Ziffer 1 Abs. a nicht festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der festgestellte, maßgebliche Preis dem fairen Wert einer OERL-Aktie entspricht, legt die Geschäftsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen den maßgeblichen Preis für eine OERL-



Eurex Zürich AG
Selnaustrasse 30
8021 Zürich

T +41-58-854-...
F +41-58-854-...
@
.com
Internet:
www.eurexchange.com

Präsident des
Verwaltungsrates:
Prof. Dr. Peter Gomez

Geschäftsleitung:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Thomas Book,
Gary Katz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft
mit Sitz in Zürich
Firmennummer:
CH-020.3.924.509-9
Kanton Zürich

Aktie fest. Hierzu kann die Geschäftsleitung insbesondere einen theoretischen Preis für eine OERL-Aktie auf Basis des an der SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Schlusspreises für ein OERL-Bezugsrecht oder des umsatzgewichteten Durchschnitts aller an der SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Geschäfte in OERL-Bezugsrechten an einem oder mehreren Handelstagen der SIX Swiss Exchange ermitteln oder andere geeignete Verfahren, wie beispielsweise die Berücksichtigung des umsatzgewichteten Durchschnitts aller Geschäfte in der OERL-Aktie an einem oder mehrerer Handelstage an der SIX Swiss Exchange („volumengewichteter Preis“) heranziehen.

2. Diese Anordnung steht unter der Bedingung, dass die Aktionäre der OC Oerlikon Corporation AG, Churnerstrasse 120, CH-8808 Pfäffikon in der für den 18. Mai 2010 einberufenen Generalversammlung unter anderem eine Kapitalerhöhung mittels Bezugsrechtsangebot im Wert von CHF 1 Mrd. in Form von 268,7 Mio. neu auszugebenden Aktien, mit einem Bezugsverhältnis von 1 zu 19, an bestehende Aktionäre zum Bezugspreis für neue Aktien in Höhe von CHF 3,72 je Aktie, während einer Bezugsfrist vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 2. Juni 2010, beschließen.
3. Diese Anordnung tritt am 25. Mai 2010, 00:00 Uhr in Kraft und gilt bis zum 3. Juni 2010, 24:00 Uhr (MESZ).
4. Die Anordnung gilt an dem auf die übliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Einsprachen gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Die Anordnung beruht auf Ziffer 2.2.2.2 Nr. 7 in Verbindung mit Ziffer 4.3.2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („BörsO“).

Eurex Zürich, vertreten durch die Geschäftsleitung, ist zur Regelung ihrer börsenrechtlichen Organisation, der Handelsabläufe und deren Überwachung berechtigt und verpflichtet. Zugleich kann sie Missständen entgegenwirken, welche zu nicht mehr geordneten Marktverhältnissen führen. Sie kann gemäß Ziffer 2.2.2.2 Nr. 7 in Verbindung mit Ziffer 4.3.2 BörsO Anordnungen treffen, um Missstände zu beseitigen oder zu verhindern und geordnete Marktverhältnisse wieder herzustellen oder aufrechtzuerhalten.

An einer Börse liegen geordnete Marktverhältnisse dann vor, wenn ein ordnungsgemäßer Börsenhandel gegeben ist, was voraussetzt, dass sämtliche börsenrechtlichen Vorschriften eingehalten werden und eine objektive Preisbildung auf Basis der wirklichen Marktlage ohne verzerrende Sonderfaktoren erfolgt.

Die OC Oerlikon Corporation AG („Oerlikon“) hat bekannt gegeben, dass ihre nächste ordentliche Generalversammlung am 18. Mai 2010 in Luzern (Schweiz) stattfindet. Der Verwaltungsrat der Oerlikon werde der ordentlichen Generalversammlung unter anderem die Ausgabe neuer Aktien über eine ordentliche Kapitalerhöhung vorschlagen. Bei Annahme des Antrags soll die Durchführung der Kapitalerhöhung durch die Zuteilung handelbarer Bezugsrechte an die bestehenden Aktionäre von Oerlikon erfolgen, was den Aktionären von Oerlikon die Möglichkeit einräumt, 268.706.303 neu auszugebende Namensaktien mit einem Nennwert von je CHF 1,00 zu zeichnen, oder Bezugsrechte an der SIX Swiss Exchange zu kaufen oder zu verkaufen.

Jeder bestehende Aktionär der Oerlikon soll für jede am 21. Mai 2010 nach Börsenschluss an der SIX Swiss Exchange gehaltene Aktie 19 handelbare Bezugsrechte zugeteilt bekommen (Bezugsverhältnis von 1 zu 19). Jedes Bezugsrecht soll den Inhaber zur Zeichnung einer neuen Aktie zum Bezugspreis von CHF 3,72 berechtigen. Die Bezugsrechte sollen voraussichtlich vom 25. Mai 2010 bis 01. Juni 2010 an der SIX Swiss Exchange gehandelt und vom 25. Mai 2010 bis 02. Juni 2010, 12:00 MESZ, ausgeübt werden können. Erster Handelstag der neuen Aktien soll voraussichtlich der 9. Juni 2010 sein.

Gemäß den Angaben der Oerlikon sind an der SIX Swiss Exchange 14.142.437 OERL-Aktien zum Handel zugelassen (Stand 31.12.2009). Von diesen an der SIX Swiss Exchange zum Handel zugelassenen OERL-Aktien sind laut den Mitteilungen der Oerlikon rund 4.800.821 Stück (33,95 Prozent) nicht dauerhaft im Besitz von Anlegern und stehen somit dem Aktienhandel potenziell zur Verfügung („Streubesitz“/ „free float“).

	Aktionär:	Anzahl OERL-Aktien: (Stand 31.12.2009)
1.	Renova Industries Ltd (6.317.392 Aktien, 44,67 Prozent) und Victory Industriebeteiligung AG (1.718.354 Aktien, 12,15 Prozent) bilden gemäß Art. 15 und 17 BEHV-EBK seit Mai 2008 eine Gruppe.	8.023.307
2.	OC Oerlikon Corporation AG, Pfäffikon (Laut Medienmitteilung der OC Oerlikon Corporation AG vom 15.04.2010, werden diese „Treasury Aktien“ im Vorfeld der Übernahme insgesamt von den Kreditgebern erworben.)	1.318.309
3.	Andere („Streubesitz“, „free float“)	4.800.821

Sollten die Aktionäre der Oerlikon in der Generalversammlung am 18. Mai 2010 die Ausgabe neuer Aktien über eine ordentliche Kapitalerhöhung, entsprechend des oben dargelegten und ihnen unterbreiteten Vorschlags des Verwaltungsrats beschließen, besteht für den Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010 aufgrund des Bezugsverhältnisses von 1 zu 19 und dem in diesem Zeitraum bestehenden free float von lediglich 4.800.821 Oerlikon-Aktien die Gefahr, dass in diesem Zeitraum ausgeübte OERL-Optionen nicht fristgemäß durch Übereignung von Oerlikon-Aktien erfüllt werden können. Sollten alle Inhaber von OERL-Call-Optionen ihre Positionen innerhalb des oben genannten Zeitraums ausüben, müssten zwecks Erfüllung dieser Kontrakte auf Basis des Schlusskurses und der offenen Kontrakte vom 19. April 2010 ca. 7,2 Mio Oerlikon-Aktien mit einer Frist von 3 Börsentagen ab Optionsausübung übereignet werden. Demnach wären in diesem Zeitraum nicht genügend Oerlikon-Aktien ausgegeben und somit verfügbar, um ausgeübte OERL-Optionen erfüllen zu können. Zudem besteht aufgrund dieser Konstellation die Gefahr, dass im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 im Handel mit OERL-Optionen exzessive Preisbewegungen auftreten.

Dies könnte die geordneten Marktverhältnisse, insbesondere den ordnungsgemäßen Börsenhandel gefährden, da aufgrund der dargelegten, außerordentlichen Faktoren eine objektive Preisbildung für OERL-Optionen auf Basis der wirklichen Marktlage kaum mehr möglich und die Möglichkeit einer fristgemäßen Erfüllung von ausgeübten OERL-Optionen durch Übereignung von Oerlikon-Aktien fraglich wäre. Sollten solche, nicht mehr geordneten Marktverhältnisse eintreten, würde dies erhebliche Nachteile für Börsenteilnehmer und letztendlich für den Finanzmarkt nach sich ziehen.

Um solchen Gefahren entgegen zu wirken und geordnete Marktverhältnisse aufrechtzuerhalten, ist es erforderlich, für die Zeit vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010, anzuordnen, dass bei Ausübung von OERL-Optionen, anstelle physischer Lieferung von OERL-Aktien, ein Barausgleich

durchzuführen ist. In diesem Zeitraum sind ausgeübte OERL-Optionen in bar auszugleichen („OERL-Cash Settlement“).

Eine solches OERL-Cash Settlement ist geeignet, die genannten Gefahren zu verhindern beziehungsweise diesen entgegenzuwirken und damit geordnete Marktverhältnisse bezüglich des Handels von OERL-Optionen aufrecht zu erhalten. Indem in der Zeit vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010 ausgeübte OERL-Optionen in bar und nicht durch Übereignung von OERL-Aktien zu erfüllen sind, wird die Gefahr ausgeschlossen, dass betroffene Börsenteilnehmer ihre Erfüllungspflichten mangels ausreichender Verfügbarkeit von OERL-Aktien nicht fristgemäß erfüllen können. Daneben kann die Information der Börsenteilnehmer über die Anordnung des OERL-Cash Settlement der Gefahr entgegenwirken, dass im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 im Handel mit OERL-Optionen exzessive Preisbewegungen auftreten, da etwaige Ungewissheiten hinsichtlich der Möglichkeit einer fristgemäßen Erfüllung von ausgeübten OERL-Optionen durch Übereignung von OERL-Aktien nicht mehr bestehen. Die Anordnung eines OERL-Cash Settlement verhindert eine „Informationsdisproportionalität“ zwischen den Börsenteilnehmern und führt zu einer für geordnete Marktverhältnisse notwendigen Markttransparenz.

Um im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 geordnete Marktverhältnisse bezüglich des Handels von OERL-Optionen aufrecht erhalten zu können, ist es notwendig, das OERL-Cash Settlement anzuordnen. Durch eine Anordnung des OERL-Cash Settlement wird vermieden, dass in dem vorgenannten Zeitraum ausgeübte OERL-Optionen mangels Verfügbarkeit der hierfür notwendigen Anzahl von Oerlikon-Aktien nicht fristgemäß erfüllt werden können. Zugleich wird hierdurch die Gefahr ausgeschlossen, dass Börsenteilnehmer in der Zeit vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 hinsichtlich der Möglichkeit einer fristgemäßen Erfüllung von OERL-Optionen durch Übereignung von OERL-Aktien im Ungewissen sind, was wiederum zu außergewöhnlichen Handelsverhalten und somit zu exzessiven Preisbewegungen im Handel mit OERL-Optionen führen könnte.

Soweit für den Fall der Ausübung von Aktienoptionen anstelle effektiver Lieferung ein Barausgleich angeordnet wird, legt die Geschäftsleitung gemäß Ziffer 4.3.2 BörsO den für den Barausgleich maßgebenden Preis des Basiswertes fest. Ziffer 4.3.2 BörsO bestimmt insoweit, dass die Differenz zwischen dem maßgeblichen Kurs und dem Basispreis multipliziert mit der dem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der Aktien den Barausgleichsbetrag ergibt.

Die Geschäftsleitung ist somit ermächtigt, den für den Barausgleich maßgeblichen Preis für eine OERL-Aktie („maßgeblicher Preis“) festzulegen, der wie folgt bestimmt wird:

Der für eine OERL-Aktie maßgebliche Preis am Tag der Ausübung einer OERL-Option entspricht grundsätzlich dem an der SIX Swiss Exchange in der Schlussauktion zustande gekommenen Preis.

Diese Art der Bestimmung des für eine OERL-Aktie maßgeblichen Preises ist grundsätzlich sachgerecht. Denn die an der SIX Swiss Exchange durchgeführte Schlussauktion dient dazu, aufgrund der zu dem Zeitpunkt ihrer Durchführung vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträge einen marktgerechten Preis zu ermitteln, auf dessen Basis diese Aufträge sodann ausgeführt werden. Eine Schlussauktion an der SIX Swiss Exchange wird mit einer Auktion nach dem Meistausführungsprinzip und im Zufallsauswahlverfahren („Random Time“) beendet („Auction and Close“).

Kann der maßgebliche Preis der einer OERL-Option zugrunde liegenden OERL-Aktie nicht mittels der an der SIX Swiss Exchange für OERL-Aktien durchgeführten Schlussauktion festgestellt werden oder bestehen begründete Zweifel, dass der mittels Schlussauktion festgestellte Preis dem fairen Wert einer OERL-Aktie entspricht, legt die Geschäftsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen den für den Barausgleich von OERL-Optionen maßgeblichen Preis für eine OERL-Aktie fest. Hierzu kann die Geschäftsleitung insbesondere einen theoretischen Preis für eine OERL-Aktie auf Basis des an der SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Schlusspreises für ein OERL-

Bezugsrecht oder des umsatzgewichteten Durchschnitts aller an der SIX Swiss Exchange zustande gekommenen Geschäfte in OERL-Bezugsrechten an einem oder mehreren Handelstagen der SIX Swiss Exchange ermitteln oder andere geeignete Verfahren, wie beispielsweise die Berücksichtigung des umsatzgewichteten Durchschnitts aller Geschäfte in der OERL-Aktie an einem oder mehreren Handelstagen an der SIX Swiss Exchange („volumengewichteter Preis“) heranziehen.

Die Höhe des Barausgleichs, der aufgrund einer im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis 3. Juni 2010 ausgeübten OERL-Option zu leisten ist, ergibt sich somit aus der Differenz zwischen dem – wie oben dargelegt – bestimmten maßgeblichen Preis einer OERL-Aktie und dem Basispreis der entsprechenden OERL-Option, multipliziert mit der diesem Kontrakt zugrunde liegenden Anzahl der OERL-Aktien.

Die Dauer der Anordnung, dass bei Ausübung einer OERL-Option im Zeitraum vom 25. Mai 2010 bis einschließlich 3. Juni 2010 ein Barausgleich zu leisten ist („OERL-Cash Settlement“), ermöglicht es den Börsenteilnehmern, ihre Handelsaktivitäten in diesen Zeitraum, in dem voraussichtlich die von Oerlikon geplante Ausgabe neuer Aktien über eine ordentliche Kapitalerhöhung umgesetzt wird, mit hinreichender Sicherheit zu planen. Dies trägt wiederum zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse bei.

Ein milderer, gleichermaßen wirksames Mittel als die Anordnung des OERL-Cash Settlement ist nicht ersichtlich. Des Weiteren bedeutet die Anordnung des OERL-Cash Settlement für die Mehrzahl der betroffenen Börsenteilnehmer keine unzumutbare Belastung, da bezüglich der an den Eurex-Börsen gehandelten Kontrakte ein Barausgleich („Cash Settlement“) bereits praktiziertes Verfahren ist und für einen Großteil der zum Börsenhandel zugelassenen Eurex-Produkte das Standard-Verfahren zur Erfüllung dieser Kontrakte darstellt.

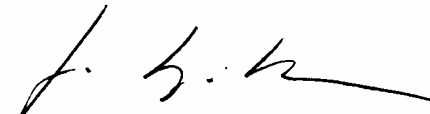
Die Anordnung der nicht aufschiebenden Wirkung von Einsprachen dient dem Funktionsschutz und der Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse (Ziffer 4.3.2 BörsO). Geordnete Marktverhältnisse stellen ein überragendes Schutzgut für alle direkt oder indirekt an der Börse handelnden Personen und Unternehmen dar.

Die Aussetzung der aufschiebenden Wirkung von Einsprachen ist zwingend erforderlich, da schon die Aussicht auf unsichere Belieferungen geeignet ist, Preisverwerfungen hervorzurufen und damit den ordnungsgemäßen Börsenhandel zu gefährden. Im Falle einer Zulassung von Einsprachen mit aufschiebender Wirkung wäre der Barausgleich für alle Börsenteilnehmer nicht durchführbar, da für eine unterschiedliche Behandlung der Börsenteilnehmer keine rechtliche Grundlage besteht. Somit wären alle Börsenteilnehmer von den vorbeschriebenen, nachteiligen Auswirkungen einer effektiven Belieferung betroffen.

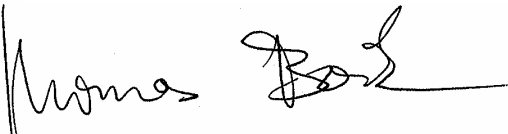
Hinter diesen vorgenannten, überragenden Interessen an der Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse hat das Interesse einzelner Börsenteilnehmer als mögliche Einsprecher zurückzutreten. Dies gilt nicht zuletzt auch, weil die aufschiebende Wirkung einer möglichen Einsprache aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht geeignet ist, den Interessen des Börsenteilnehmers zu dienen. Denn der Anspruch auf eine fristgerechte Lieferung der Aktien bliebe ohne die Anordnung der Barabrechnung erhalten, die Erfüllung des Anspruchs ist aber aufgrund der kleinen Zahl tatsächlich vorhandener Aktien, als fraglich anzusehen. Vor diesem Hintergrund ist die Beeinträchtigung potentieller Einsprecher durch die zeitlich begrenzte Wirkung der Anordnung als gering anzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist bei der Geschäftsleitung der Eurex Zürich, Selnastrasse 30, 8001 Zürich, schriftlich einzureichen. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.



Jürg Spillmann



Thomas Book